Zeitschrift: Schweizerische numismatische Rundschau = Revue suisse de

numismatique = Rivista svizzera di numismatica

Herausgeber: Schweizerische Numismatische Gesellschaft

Band: 27 (1939)

Artikel: Die Münzen von Solothurn. Teil II, 1622-1642

Autor: Simmen, J.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-173216

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Münzen von Solothurn

Von J. Simmen

II. Teil 1622 bis 1642

Geschichtliches

Die kurze Periode fällt in eine ausserordentliche Zeit. Deutschland war der Schauplatz des Dreissigjährigen Krieges, welcher auch die heutige Rheingrenze der Schweiz stark in Mitleidenschaft zog. Konstanz, Stein, Waldshut und Rheinfelden, das Fricktal, Kienberg, das Laufental, Basel und Pruntrut standen zeitweise im Bereiche der kriegerischen Ereignisse. Solothurn war gezwungen, seine nördlichen Besitzungen bis Kienberg zu beschützen. Seine Auslagen dafür beliefen sich auf 35 835 Pfund.

Der Krieg brachte eine gewaltige Teuerung mit sich. Haffner gibt uns in seiner Chronik ein Bild der enormen Wertsteigerung der groben Gold- und Silbersorten.

		im Februar	im Juni	im Februar		
		1620	1621	1622		
Reichstaler	,	2 fl 4 Kr.	3 fl 6 Kr.	10 fl		
Guldentaler	•	1 fl 50 Kr.	2 fl 36 Kr.	8 fl 30 Kr.		
Königstaler		2 fl 15 Kr.	3 fl 30 Kr.	11 fl 30 Kr.		
Dukaten .		3 fl 50 Kr.	4 fl 30 Kr.	16 fl		
Goldgulden		2 fl 30 Kr.	3 fl 30 Kr.	12 fl		

Im Juli 1623 wurde das Münzwesen verbessert und alle Sorten wieder in den alten Wert gesetzt.

Eine andere Sorge der gleichen Epoche bildete das Kleingeld. Das Chaos und die Verschlechterung von Schrot und Korn desselben in Deutschland griff auch auf unsere Gegend über.

Vorerst sahen sich die Gnädigen Herren vor die Aufgabe gestellt, die Burgerschaft vor Hunger und Not zu bewahren, denn die Lebensmittel waren im Preise stark gestiegen. So kostete

1	Laib	\mathbf{Brot}							1	Gulden
1	Mäss	Salz						•)	í	Gulden
1	Mäss	Erbs							≥ 2	Gulden
1	Mäss	Habe	rn	neh	1					
1	Mass	Weir	ıi	m	Wi	rts	hai	118	2	Gulden

währenddem man vorher 1 Mäss Kernen mit 7 Batzen und eine Mass Wein mit 6 Kreuzer bezahlte. Kernen und Wein wurden der Burgerschaft aber um billiges Geld verabfolgt.

Demgegenüber war die finanzielle Lage Solothurns durch die enge Verbindung mit Frankreich, deren Ambassade für die Eidgenossenschaft seit Mitte des XVI. Jahrhunderts hier ihren Sitz hatte, eine recht gute. Die vielen Solothurner, welche in fremden Kriegsdiensten sich nicht nur Ehre und Ansehen, sondern auch schöne Gehälter und Pensionen sicherten und, in die Heimat zurückgekehrt, die besten Staatsstellen besetzten, nebst dem blühenden Handwerk und nicht zuletzt die Einnahmen aus den Vogteien, den Herrschaften und das Ohmgeld usw. schufen einen ansehnlichen Wohlstand.

Beredten Ausdruck dieses Aufblühens geben uns die vielen Bauten dieser Zeitperiode.

Das neue Münzgebäude an der Goldgasse

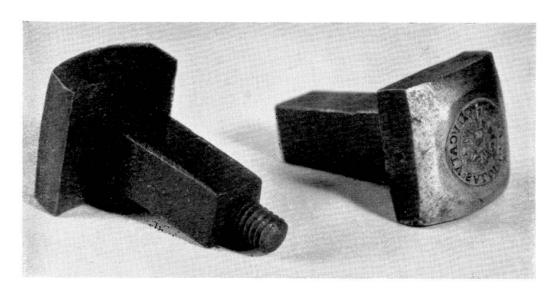
Nach der Ausserbetriebsetzung der alten Münze im Jahre 1579 befasste man sich schon bald mit der Herstellung eines neuen Münzgebäudes.

Der Rat beriet im Jahre 1604 wiederum über diesen Gegenstand (RM. 148). Es dauerte aber bis 1622, bis der Gedanke verwirklicht wurde. Wir lesen im RM. 126, dass allhie eine Münze erstellt wird, welche obrigkeitlich verwaltet werden soll, und dass keiner besonderen Person Rechte daran eingeräumt werden dürfen, noch Gemeinschaft mit dem Münzmeister, bei höchster Straf sowohl an Lib und Guet.

Die Münze wurde mit vielen Kosten nach den damals bekannten Neuerungen eingerichtet, wobei die ortsansässigen Handwerker Rechnungen für 12141 Pfund stellten. In dieser Summe sind inbegriffen die Esse, der Blasbalg, die Münztigel, ein Streckwerk, Durchschnitt, Pressen, ja sogar ein Cappwerk und Prägstöcke.

1635. Bezüglich des Cappwerkes, welches Münzmeister Roggenstil um 666 Pfund lieferte, heisst es, dass man damit Dukaten machen wolle (SMR. 1622, 1623, 1624, 1627, 1631, 1635, 1638 und 1643).

Hatte man bisher alle Prägungen mit dem Hammer vollzogen, so treffen wir nun im Museum Solothurn drei Prägestöcke zu einem Walzenpresswerk.



Es sind dies die Stempel zum Dukaten o/J. Nr. 76 und zum Dicken von 1632, Nr. 67 Var.

Bezüglich eines solchen Walzenpresswerkes verweisen wir auf die Ausführungen bei Fluri. «Berner Schulpfennige», Seite 5. Er meldet, Bern habe im Jahre 1614 erfahren, dass Ensisheim ein kunstreiches Münzprägewerk besitze und beschlossen, ein solches anfertigen zu lassen. Solothurn hat, wie wir sehen, diesen Versuch auch mitgemacht. Die Erfahrungen waren aber nicht nach Wunsch, denn man fuhr fort mit der Hammerprägung. Da das Gold nur ganz schwach legiert war, streckte es sich bei der Prägung, und der Dukaten bekam eine ovale Form.

Die Münzmeister

Joseph Wyss von Hasslach empfahl sich 1622 zur Uebernahme der Münze und offerierte dafür jährlich 2000 Kronen. Er versprach, die Stempel niemandem zu verleihen, sondern dieselben selbst zu behalten und münzen zu lassen (RM. 242).

Die Offerte wurde angenommen und bestimmt, dass der Münzmeister prägen solle

Dickpfennige: 30 Stück auf die Mark, je 12 Loth fein und 1 Dicken zu 6 Batzen und 1 Kreuzer gewürdigt.

Batzen: 82 Stück auf die Mark 4¹/₂ Loth und 1 Pfennig fein.

Kreuzer: 180 Stück auf die Mark 2 Loth und 1 Quintchen fein haltend (RM. 1623, 678).

Schon im folgenden Jahre gelangte er, auch im Namen seiner Mitinteressenten, mit einer Eingabe an Rat und Burger mit der demütigen Bitte, der Rat möge sich mit 1000 Kronen jährlich begnügen, da es ihm ganz unmöglich sei die 2000 Kronen des Schlagschatzes von den empfangenen Stempeln zu entrichten. Ferner möge ihm gestattet sein, 85 Batzen auf die Mark und 186 Kreuzer auf die Mark zu schlagen. Er musste vorläufig 1200 Kronen geben. Die Münzen sollen aber nicht verschlechtert werden, wohl aber mag der Guardin es gehen lassen, wenn 1 bis 2 Stück mehr geschlagen werden (RM. 1623, 230, 235).

Im Jahre 1624 wurde diesbezüglich mit Vinzenz Rudolf Stürler von Bern, einem Bürgen des Münzmeisters Wyss, weiter verhandelt (RM. 1623, 230; 1624, 189, 197, 373, 397, 421, 439, 449, 463). Stürler drang darauf, dass der Zins endgültig auf die Hälfte herabgesetzt werde. Wenn dies nicht möglich sei, müsse Wyss auf die Münze verzichten. Er hoffe aber, dass der Zinsnachlass auch gewährt werde im Falle die Gnädigen Herren die Münze zu eigenen Handen nehmen (RM. 1624, 189, 197).

Nach langen Verhandlungen wurde der Vertrag mit Wyss aufgehoben. Von der schuldigen Summe wurden 675 Pfund bedingt nachgelassen, 75 Pfund definitiv abgeschrieben, und für 600 Pfund verspricht der Guardin Roggenstil Zahlung innert 14 Tagen (RM. 1624, 357, 373, 397, 421, 439, 449).

Joseph Roggenstil (geb. 1572, gest. 1649) bezog pro 1623 als Guardin einen Jahreslohn von 300 Pfund (SMR. 1624).

Nun wurde der Guardin beauftragt, Billonmünzen weiter in Arbeit zu nehmen. Gleichzeitig wurde aber beschlossen, zu untersuchen, ob man die Münze einstellen wolle, was dann aber nicht geschah (RM. 464, 477). Man kaufte im Gegenteil von Wyss die Prägstöcke, Pressen, Durchschnitt und «wie das Namen haben mag» laut Uebereinkunft vom 6. Juli 1624 um 1054 Kronen (SMR. 1624), und endlich verzichtete man auf die Bezahlung der Restschuld von 2222 Pfund, und Joseph Roggenstil übernahm das Amt eines Münzmeisters.

Der Rat beanstandete, dass Roggenstil auf Batzen, Halbdicken und Dicken ein Oechslein, das Wappentier von Schultheiss Wagner, als Münzerzeichen verwendete. Er rechtfertigt sich damit, dass es üblich sei bei den Münzmeistern, ihr eigenes Zeichen zu verwenden (RM. 1624, 538, 539).

Laut SMR. 1648 wird den Münzmeistern Antonio Byssen und Wernh. Roggenstil die Hälfte dessen nachgelassen, was sie vom 28. April 1643 schuldig geblieben sind, nämlich 506 Pfund. Wir dürfen also annehmen, dass die beiden 1643 den bisherigen Münzmeister Joseph Roggenstil im Amte abgelöst haben. Münzen wurden aber unter diesen Münzmeistern nicht geprägt.

Das Münzgut

Die Beschaffung des nötigen Goldes, Silbers und Kupfers war in dieser Zeit mit grossen Schwierigkeiten verbunden. Dies wird augenscheinlich, wenn wir sehen, das 1622 (SMR.) von den Hafengiessern und Kupferschmieden 13 Zentner, 32½ Pfund Kupfer im Werte von 1954 Pfund gekauft wurden. Für Silbergeräte bezahlte man 1624 (SMR.) 1579 Pfund und an die Kinder des Christoff Erhards zu Schönenwerd 192 Pfund, an Ulrich Kienberger 100 Pfund und einem von Olten 24 Pfund (SMR. 1630).

1631 schlug Münzmeister Roggenstil vor, etliche hundert Gulden in alten Luzerner und Freiburgerschillingen in Batzen umzuarbeiten (RM. 321). 1632 fand eine Vermünzung obrigkeitlichen Silbergeschirrs statt (RM. 474) und 1633 kaufte der Rat allen Zünften gegen Barzahlung 4541½ Lot silberne Becher usw. ab, das Lot zu 13 Batzen berechnet, was 7800 Pfund macht (Appenzeller: Der Silberschatz der Solothurner Zünfte). Desgleichen wurden 1643 verschiedene Kirchengeräte um 464 Pfund von den Prälaten von Belleley erworben, ebenso von Altrat Hans Jakob Stocker sel. Erben ein silbernes Bassin samt Krug zum Preise von 324 Pfund und endlich von Hauptm. Hans Jakob von Staal 6 ganz vergoldete Becher und Schalen im Werte von 1466 Pfund gekauft.

Schrot und Korn

Laut Missivenbuch Band 62 von 1622 sollen geprägt werden:

```
Dickpfennige 30 Stück auf die Mark 12 Loth fein
Halbdicken
              48 Stück auf die Mark
                                       8 Loth 2 Quintlein fein
Batzen
             80 Stück auf die Mark
                                       4 Loth 2 Quintlein fein
Halbbatzen
             120 Stück auf die Mark
                                       3 Loth 1 Quintlein fein
             190 Stück auf die Mark
                                       2 Loth 1 Quintlein fein
Kreuzer
             300 Stück auf die Mark
Vierer
             600 Stück auf die Mark } 1 Loth 2 Quintlein fein
Angster
            1200 Stück auf die Mark J
Haller
```

Entgegen diesen Bestimmungen wurde angeordnet, dass auf die Mark 80 Batzen 5 Lot fein gehen sollen und in Sorgfalt entsprechende Kreuzer zu prägen seien, und neuerdings finden wir im RM. des gleichen Jahres Seite 678, dass 82 Batzen auf die Mark 4¹/₂ Lot fein und 180 Kreuzer auf die Mark 2 Lot und 1 Quintlein fein auszuprägen seien. (Vide auch die Vorschriften für Münzmeister Wyss, Seite 85.)

1624 werden für 200 Mark Nürnbergergewicht Vierer und Angster? geschlagen.

An einer Konferenz in Bern wurde 1629 beschlossen, in jeder Stadt, gemeint sind Bern, Freiburg und Solothurn, für 6000 Kronen Batzen und Kreuzer zu prägen und zwar auf die Mark 85 Batzen oder 200 Kreuzer (RM. 1629, 353).

RM. 1630, 607 lesen wir: Dieweil der Münzmeister etliche Goldsorten zu machen vorhabe, soll er Dukaten schlagen, auf der einen Seite den stehenden St. Urs, auf der anderen den Soloth. Schild. Weil er noch etwas Geräth zu vermünzen hat soll er selbiges bis Weihnachten benützen und alsdann mit Batzenschlagen stillstehen und soll der Guardin darauf Aufsehen haben.

RM. 1633, 41. Die neuen Dicken sollen mit dem St. Ursenbrustbild und mit einem Adler, darinnen das Stadtwappen so gross als möglich gemacht werden.

RM. 1637, 155. Unter Guardin Franz Glutz soll Roggenstil nach altem Schrot und Korn weiter münzen und zwar Kreuzer und Vierer.

Die überall herrschende Unbeständigkeit der Vorschriften über Schrot und Korn zwangen die Städte Solothurn, Bern und Freiburg zu fortwährenden Verständigungen. Es fanden ungezählte Konferenzen und Briefwechsel statt. Man verhandelte auch mit Luzern, Zürich und Neuenburg. Taxationen, Beanstandungen und Verrufungen waren an der Tagesordnung.

RM. 1621, 507; 1622, 124, 593; 1623, 100; 1626, 237; 1629, 223, 256, 274, 283, 331, 347; 1634, 607, 608, 609; 1635, 376; 1638, 575; 1639, 21; 1640, 257.

Missiven 1621/61, 496, 507, 545, 546, 661, 764, 768; 1622/62, 13, 14, 353, 705, 712, 726; 1623/63, 25, 40, 99, 179, 320; 1626/63, 401, 406; 1642/76, 11.

Wir lassen hier einige Beispiele folgen:

RM. 1606, 262. Umlaufende Münzen sollen genommen werden wie von unseren Eidgenossen von Zürich.

Eidgenössische Dicken sollen um 6¹/₂ Batzen gewertet sein lt. Vereinbarung mit Bern und Freiburg (RM. 1612, 290).

1615 und 1621 erfolgten gemeinsame Würdigungen von Gold- und Silbersorten.

M. 1622/62, 116, 117. Freiburg beklagt sich, es seien die hier geprägten Batzen an Feingehalt viel zu gering, weshalb etliche Stücke anbegehrt werden, um durch das Wahrzeichen auf dem Prägstock zu erfahren, ob selbige mit Wissen des Guardin oder aber heimlicherweise geprägt wurden. Nach der Untersuchung schrieb man an Freiburg, dass die allhiesigen Batzen nach der gemachten Ordnung geschlagen sind.

Die Tagsatzung von Baden im Jahre 1622, an welcher auch Solothurn vertreten war, setzte eine Münzevaluation fest, welche aber bei den Ständen wenig Anklang fand. Dieselben fuhren fort, nach eigenem Ermessen zu münzen. Besonders betraf dies die Handmünzen. Auch die Taxation von 1624 in Zug hatte keinen besseren Erfolg.

Die Publikation der neuen Münzordnung von Zürich soll um 8 Tage verschoben werden, da dieselbe dem Tagsatzungsbeschluss nicht entspreche. RM. 1622, 173, 181, 202.

Entgegen der vor einigen Monaten unter Androhung von hoher Strafe und Busse anbefohlenen Valuation, zirkulieren allerlei goldene und silberne Münzen, welche nicht entsprechend gewertet werden. Insbesondere in den Herrschaften hören wir täglich diesbezügliche Klagen. Deshalb rufen wir unsere Weisung in Erinnerung (M. 1622/62, 27).

Ganze Batzen, welche nicht nach dem Richtta'er geprägt sind, werden als Halbbatzen gewertet. Die Neuenburger Kreuzer, weil zu schlecht, sollen um 1 Vierer taxiert sein, und die neuen Luzerner Schillinge werden zu 11 Kreuzer gewertet, die Kreuzer zu 1 Vierer, die Vierer für 2 Häller und 6 Vierer für 1 Batzen (RM. 1622, 660). Im gleichen Jahre verglich man sich wegen bischöft. Baslerwährung (RM. 748).

RM. 1623, 463. Vom Wallis (Bischof von Sitten) ist Kleingeld im Umlauf. Damit wir damit nicht überschwemmt werden, wird die Badenerconvention angewendet und solches ¹/₂ Jahr geduldet. Die groben Sorten sind in den Tigel zu werfen.

```
      SMR. 1623
      12 Reichstaler
      gleich 40 Pfund

      2 Duplonen
      » 21 Pf., 6 Sch., 2 Pf.

      3 Silberkronen
      » 12 Pfund

      350 Pfund Basler
      » 622 Pf., 4 Sch., 4 Pf.
```

RM. 1623, 645. Die Evaluation der Goldsorten ist eingestellt, bis sich die Herren Gesandten mit den übrigen katholischen Orten besprochen haben. Doch soll inzwischen niemand verpflichtet sein, die Goldsorten in letzter Bewertung zu nehmen; indessen sollen diejenigen, welche in Handel und Kreditgeschäften den Läden schuldig sind und die Waren in hievor genanntem Conferenzgeld gekauft haben, solche bis Andreae bezahlen.

RM. 1624, 338. Mit Rücksicht auf den Abschied von Zug dieses Jahres und in Anbetracht, dass die fünf katholischen Orte und Zürich die alten Halbbatzen und Schillinge von Luzern als gut gewürdigt haben, wird beschlossen, dass man solche nehmen solle wie an anderen Orten. Der frühere Verruf RM. 1624, 325, wird also wieder aufgehoben. Er lautete: Luzerner Batzen sind 25 Angster und zwei Halbbatzen auch um 25 Angster taxiert.

RM. 1624, 293. Die Münzen von Zug, besonders Batzen, welche für Uri, Schwyz und Zug geprägt wurden, sind bei den benachbarten Orten nicht mehr gängig. Hier wird es den Burgern und Unterthanen freigestellt, dieselben anzunehmen oder nicht, oder so zu nehmen, dass sie dieselben ohne Schaden wieder abgeben können. Niemand soll diesbezüglich gezwungen sein.

RM. 1626, 452. Die Burger und Unterthanen sollen die Bernbatzen so annehmen, dass sie dieselben ohne Schaden wieder ausgeben können. Solothurn bleibt bei der Taxation der Dukaten, wovon Freiburg verständigt wird.

SMR. 1628 werden gewertet:

```
1 Pistolet d'Italie 5 Pfund
1 Goldgulden 4 Pfund
1 Dukaten 6 Pfund
1 Doppeldukaten 12 Pfund
1 Schiffnobel 9 Pf., 6 Sch., 8 Pf.
1 Spanische Duplone 10 Pf., 13 Sch., 4 Pf.
1 Silberkrone 4 Pfund
1 Doppel 3 Pf., 6 Sch., 8 Pf.
```

RM. 1629, 256. Eine Konferenz der 3 Städte wird einberufen bezüglich minderwertiger Vermünzung, wodurch die anderen Stände geschädigt werden.

RM. 1630, 12, 238, 607. Solothurn wehrt sich gegen den Vorwurf von Bern, es habe für mehr als die vereinbarten 6000 Kronen Handmünzen geschlagen. Die Untersuchung habe ergeben, dass dies nicht richtig ist, was man auch Freiburg mitteilte.

RM. 1632, 324. Bern rügt ganz energisch, dass Solothurn zu viel Handmünzen emittiere und droht, wenn dieser Beanstandung nicht Rechnung getragen werde, die Solothurner Batzen zu Halbbatzen abzuwerten. Es wird beschlossen, die Münze innert 3 Tagen stillzulegen unter Androhung von Leibeshaft. Vorbehalten bleiben die Vereinbarungen von Baden. Silberreiche Sorten, also Dicken, sollen ohne Veränderung weiterhin geschlagen werden.

M. 1639/72. Einfache und doppelte Plapharte werden verrufen.

RM. 1639, 32. Die beanstandeten Luzernerbatzen sollen wieder genommen werden.

RM. 1640, 257. Die Münze soll wieder Vierer schlagen, weil die Plapharte noch nicht alle vermünzt sind. Mehr Handmünzen sind dagegen erwünscht.

RM. 1640, 22. Der Vogt zu Dornach wird angewiesen, die Münz zu halten wie Basel.

M. 1640/73. Werden die Kreuzer von Neuenburg verrufen. Es ist an der Münzconferenz dahin zu wirken, dass die groben Sorten nicht herabgerufen werden. Man möge auch entschuldigen, dass die Münze wieder geöffnet sei.

Ganze Eidg. und Halbe Batzen sollen wie bisher Kurs haben, dagegen werden die ganzen Plapharte um einen Batzen, die Halben um einen Halbbatzen und die ausländischen Schillinge um 1 Kreuzer angenommen.

M. 1641/75. Die spanischen gewichtigen Duplonen sollen fürderhin 4 Kronen gelten. Die bis 3 oder mehr Gran zu leichten Stücke sind per Gran mit 1 Batzen abzuwerten. Wo

aber 1 Stück mehr als 6 Gran zu gering ist, soll niemand zur Annahme verpflichtet sein. Kreuzdicken, welche 10 Silbergran wiegen, gelten 9 Batzen und 2 Kreuzer.

Nach und nach wurden die Batzen der verschiedenen Stände gegenseitig auf Halbbatzen herabgesetzt. Dies war mit ein Grund zur Unzufriedenheit der Bauern und eine Mitursache am Bauernkrieg von 1653. (Vide Alfred Geigy, gedr. Münzmandate, Basel 1896 Seite 24 ff.).

Wir sehen aus all diesen Vorkehren der damaligen Gn. Herren, dass das Münzwesen höchst unbefriedigend war. Solothurn war deshalb gut beraten, wenn es 1642 seine Münztätigkeit auf unbestimmte Zeit einstellte, nachdem dies schon 1632, 1636 und 1638 vorübergehend geschah.

Ausser den eigenen Prägungen und denjenigen der befreundeten Stände waren hier im Umlauf:

Spanische Duplonen Genueser Silberkronen Italienische Dukaten Justiner Silberkronen

Genueser Redli Eidg. Dicken Zechinen Kreuzdicken

Sonnenkronen Frankreicher Dicken

Goldgulden Mailänder Ganze und Halbe Dicken

Pistolet Besanzerdicken
Reichstaler Lothringerdicken
Philippstaler Genferdicken
Beromünstertaler Baslerdicken
Patagonier Baslerduplex
Silberkronen Franken

Dass bei dieser Vielseitigkeit die Wechselstube eine dringende Notwendigkeit war, ist klar. Die Behörden verwiesen immer wieder auf die diesbezüglichen Verordnungen. So auch M. 1634/69: Durch Anschlag an den Stadttoren wird bei Strafe verboten, beim Umwechseln von Gold und Silbersorten die Wechselstube zu umgehen.